

Kantonale Weisungen betreffend Alpverbesserungen: Pauschalsubventionsbeiträge und anwendbare Beitragssätze (September 2014)				
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Fr. oder in % der bb.K.	
			Alpen bis 50 NS	Alpen grösser 50 NS
1.1	Alphütte (Wohnteil)	Jungvieh und bis 59 Kühe	26'000	47'000
1.2		ab 60 Kühen	32'000	55'000
2.0	Käsefabrikation	pro Milchkuh	870	1'000
3.0	Stall inkl. Düngeranlage	pro GVE	-	-
4.0	Schweinstall	pro Mastschweinplatz	240	240
5.1	Melkplatz	Melkplatz inkl. Melkstand pro Milchkuh	500	300
5.2		ab 2. Melkplatz pro Milchkuh	180	100
6.0	Einrichtungen	Melkanlage, Erhalt Bausubstanz (Gebäudehülle), Energie, Diversifikation, Molkeverarbeitung, besondere Erschwernisse gemäss Art. 19 Abs. 6 SVV; bleibende Massnahmen für den Schutz gegen den Wolf.	36%	36%
7.1	Studien	Alpbewirtschaftungspläne	40%	40%
7.2	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 A.5. WLS); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art.19e SVV (max.Fr. 20'000)	30%	30%

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung

- Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV - RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV - 913.211) dienen als Grundlage.
- Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
- Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss Art. 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.
- Eine Hilfe wird im Maximum für einen Mastschweinplatz pro Milchkuh oder Äquivalent Milchschaft-/ziege gewährt.
- Personalunterkünfte auf ständig behirteten Schafalpen werden analog Jungviehalpen unterstützt.

B. Kantonale Besonderheiten

- Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- Stromversorgung und den Zugang) ist die Weisung Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
- Neue Ställe (Vergrösserungen eingeschlossen) werden nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt.
- Für Melkanlagen, Räume und Einrichtungen zur Umwandlung wird ein Beitrag nur gewährt unter folgenden Bedingungen (Mittel der drei letzten Jahre):
 - Totale saisonale Produktion mindestens 20'000 kg Milch pro Sömmerung für Kuhalpen, 4'000 kg Milch für Ziegen- oder Schafalpen;
 - Das Milchlieferrecht muss langfristig bestätigt sein;
 - Die Anzahl produktiver Kühe wird über eine mittlere Milchproduktion von 400 kg Milch pro Sömmerung ermittelt. Diese Menge wird reduziert um 100 kg pro Milchziege und 100 kg pro Milchschaft.
- Die regionale Zusammenarbeit oder die Fusion von Alpen kann vom Kanton auf der Grundlage eines Alpbewirtschaftungsplanes verlangt werden. Die Dauer der Alpzusammenarbeit für gemeinschaftliche Objekte beträgt zumindest 20 Jahre.
- Bei bestehenden, bewirtschafteten Ställen wird nur der Erhalt der bestehenden Bausubstanz (Gebäudehülle ohne Einrichtungen) unterstützt, sowie die erforderlichen Anpassungen zum Tier- und Gewässerschutz.
- Die anerkekbaren Kosten für nach Prozentsubventionierter Arbeiten sind über eine Ausschreibung zu ermitteln.
- Für Alpen mit Stufenwirtschaft gilt für das Wohnen die Tarifskaala pro Stafel.
- Bei Sanierungen von Alphütten (Wohnteil), Räumen, Einrichtungen zur Käseerei, Käselagerung und bestehenden Einrichtungen, ist dem Erhaltungszustand der bestehenden Elemente Rechnung zu tragen.
- Bei Fusionen oder enger Zusammenarbeit unter 2 oder mehreren Alpen kann ein Zuschlag von 20 % auf die obigen Ansätze gewährt werden.
- Besondere Erschwernisse sind anlaog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 6 SVV) separat auszuweisen.
- Unter bleibenden Massnahmen zum Schutz vor dem Wolf versteht man vorfabrizierte Unterkünfte und das Material für Elektrozäune. Die Massnahmen werden nur unterstützt, wenn ein Herdenschutzkonzept vorliegt.